

**Bericht zur Akkreditierung  
der Studiengänge Bachelor Psychologie und  
Master Psychologie**

# **Bericht zur Akkreditierung der Studiengänge Bachelor „Psychologie“ und Master „Psychologie“**

Auf Wunsch der Fakultät II – Bildung, Architektur, Künste sollen die Studiengänge Bachelor „Psychologie“ und Master „Psychologie“ neu eingeführt und in das Fächerangebot der Fakultät aufgenommen werden. Die Studiengänge wurden im Laufe des Jahres 2017 durch das Fach erarbeitet und die jeweiligen Prüfungsordnungen durch den Fakultätsrat im November 2017 beschlossen.

Die vorgelegten Studiengänge wurden gemeinsam vom Prorektorat für Studium, Lehre und Lehrerbildung, den Dezernaten 2 und 3 sowie dem Qualitätszentrum Siegen (QZS) unter Berücksichtigung von drei externen GutachterInnen bewertet. Die Anmerkungen der GutachterInnen sind im vorliegenden Akkreditierungsbericht eingearbeitet.

Als **GutachterInnen** wurden gewonnen:

- Frau Prof. Dr. Christiane Hermann, Professorin für Klinische Psychologie, Studiendekanin des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft sowie Europabeauftragte des Fachgebiets Psychologie der Universität Gießen
- Herr Prof. Dr. Jürgen Margraf, Professor für Klinische Psychologie & Psychotherapie, ehemaliger Präsident der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs)
- Frau Petra Horstmann, Studierende des BA Psychologie an der FernUniversität Hagen, Mitglied des studentischen Akkreditierungspools

Nach Auswertung der Gutachten sowie der internen Prüfung wurde der Akkreditierungsbericht der Kommission für Studium und Lehre vorgelegt und die Möglichkeit der Beratung und Diskussion gegeben.

Das QZS schlägt in Absprache mit dem Prorektorat für Studium, Lehre und Lehrerbildung sowie der Universitätsverwaltung vor, die Studiengänge bis zum nächsten regulären Reviewzeitpunkt im Jahr 2022 mit der unten aufgeführten Auflage und den Empfehlungen zu akkreditieren.

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 17.5.2018 die o.g. Studiengänge gemäß seinem Beschluss vom 27.4.2017 bis zum nächsten regulären Reviewzeitpunkt im Jahr 2022 mit der unten aufgeführten Auflage und den Empfehlungen akkreditiert.

## **Auflage**

1. Das Fach muss ein Muster für das Diploma Supplement vorlegen, das den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Hierzu wird die Universitätsverwaltung dem Fach eine entsprechende Vorlage liefern.

Die **Auflage** ist bis zum **31.10.2018 umzusetzen**. Die Umsetzung ist über das QZS dem Prorektor für Studium, Lehre und Lehrerbildung anzuzeigen.

## **Empfehlungen**

1. Dem Fach wird - angelehnt an die Gutachten - empfohlen eine stärkere und konsequentere Profilierung der Studiengänge, insbesondere des Masterstudiengangs, vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen und der Möglichkeit alternativer Schwerpunktbildungen (zur Klinischen Psychologie) zu überprüfen.
2. Dem Fach wird empfohlen, ein Konzept zur Auslandsmobilität zu erarbeiten und curricular zu verankern.

3. Dem Fach wird empfohlen bei der Weiterentwicklung der Studiengänge deren Auslastung im Blick zu behalten und eventuell eine Anpassung der personellen Ausstattung, auch unter Berücksichtigung von Empfehlung 1, auf der universitären Ebene und der Fakultätsebene anzuregen.

Aus den Gutachten ergeben sich auf **Universitätsebene folgende Handlungsempfehlungen:**

Dem Rektorat wurde empfohlen eine Forschungs- und ggf. Ausbildungsambulanz für Psychotherapie nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) einzurichten. Das Rektorat befürwortet dies und bittet die FachvertreterInnen um Erarbeitung eines entsprechenden Konzepts.

Das Fach hat im Rahmen der eigenen Stellungnahme zu den Gutachten zugesichert, die von den GutachterInnen geforderte Behebung formaler Unstimmigkeiten (z.B. unvollständige Modulübersichten in den Prüfungsordnungen, fehlende Modulnummern im Modulhandbuch, Konkretisierung der Lehr- und Prüfungsformen) umzusetzen.

Die Behebung der formalen Unstimmigkeiten erfolgte nach Erhalt der Gutachten durch Anpassung der Prüfungsordnungen an den aktuellen Stand der Rahmenprüfungsordnungen für das Bachelor- und das Masterstudium an der Universität Siegen.

<b>Prüfkriterien Reviewbericht (Verweis auf StudakVO, sonst andere Rechtsgrundlage)</b>	<b>Beschreibung</b>
1. Studienstruktur und Studiendauer (§3)	<p>Dez.3 Gemäß den Vorgaben des § 3 Absatz 1 Satz 1 der StudakVO führt das Bachelorstudium in dem Bachelorstudiengang Psychologie zu einem ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss eines Hochschulstudiums (siehe auch § 2 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenprüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Universität Siegen (im Folgenden RPO-B genannt)) und das Masterstudium in dem Masterstudiengang Psychologie zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (siehe auch § 2 der Rahmenprüfungsordnung für das Masterstudium (im Folgenden RPO-M genannt)).</p> <p>Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium beträgt nach § 8 Absatz 2 der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie (im Folgenden FPO-B genannt) in Verbindung mit der RPO-B sechs Semester und für das Masterstudium nach § 8 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie (im Folgenden FPO-M genannt) in Verbindung mit RPO-M vier Semester, so dass die Gesamtregelstudienzeit der beiden konsekutiven Studiengängen im Vollzeitstudium zehn Semester, d.h. fünf Jahre beträgt. Damit ist die Vorgabe des § 3 Absatz 2 Sätze 1, 2 und 3 StudakVO eingehalten. Das Studium der Psychologie an der Universität Siegen ist nur im Vollzeitstudium möglich.</p>
2. Studiengangprofile § 4 Studiengangprofile	<p>QZS Der Bachelorstudiengang ist nach den Kriterien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) entwickelt worden. Ein entsprechendes Siegel soll nach der internen Akkreditierung beantragt werden. Die schlüssige Entwicklung des Studiengangs wird durch den ehemaligen Vorsitzenden der DGPs bestätigt. Für den Masterstudiengang wird vom Fach als primäres Ziel die Qualifizierung im Bereich der Klinischen Psychologie angegeben. Als weitere Wahlmöglichkeit wird die Wirtschaftspsychologie angegeben, deren Umfang jedoch nach Aussage einer Gutachterin zu gering bleibt. Formal sind diese beiden Wahlmöglichkeiten nicht als wählende Schwerpunkte hinterlegt. Das Fach wird aufgefördert, stärker Profilierungen jenseits der Klinischen Psychologie zuzulassen (siehe in diesem Bericht den Berichtspunkt 7).</p> <p>Dez. 3 Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang (§ 4 Absatz 2 StudakVO). Dies ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 4 Absatz 1 Buchstabe a. der FPO-M.</p> <p>Gemäß den Vorgaben in § 4 Absatz 3 der StudakVO ist im Bachelorstudiengang eine Bachelorarbeit (§ 11 FPO-B) und im Masterstudiengang eine Masterarbeit (§ 11 FPO-M) vorgesehen. Aus § 14 Absatz 1 der RPO-B und der RPO-M ergibt sich, dass gemäß der Vorgabe in § 4 Absatz 2 der StudakVO mit diesen Abschlussarbeiten jeweils die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.</p>
3. Zugangsvoraussetzungen, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	<p>Dez. 3 Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium ist entsprechend der Vorgabe in § 5 Absatz 1 Satz 1 der StudakVO ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Dies ist so auch in § 4 Absatz 1 Buchstabe a. der FPO-M vorgesehen. Nach § 49 Absatz 6 Satz 2 HG kann die Prüfungsordnung vorsehen, dass ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist. Dementsprechend ist in § 4 Absatz 2 der FPO-M eine Gesamtnote des</p>

<p>§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen</p>	<p>Bachelorstudiums von „gut“ (2,5) oder besser ausgewiesen. Darüber hinaus sind für den Zugang zum Masterstudium nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b. der FPO-M Kompetenzen nachzuweisen, die im Bachelorstudiengang erworben worden sein müssen.</p> <p>Dez. 3</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums wird nach § 3 der FPO-B der akademische Grad „Bachelor of Science“ verliehen. Nach § 3 der FPO-M wird nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums der akademische Grad „Master of Science“ verliehen. Damit sind die Vorgaben des § 6 Absätze 1 und 2 StudakVO eingehalten.</p> <p>Nach § 6 Absatz 4 StudakVO erteilt das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium. Ein Muster des Diploma Supplement (in englischer und deutscher Sprache nach § 66 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz (HG)) liegt nicht vor. <b>Monitum: Es muss ein Muster des Diploma Supplement vorgelegt werden, das den Vorgaben des HG sowie dem Muster der HRK entspricht.</b></p>
<p>4. Modularisierung und Leistungspunktesystem  § 7 Modularisierung  § 8 Leistungspunktesystem</p>	<p>Dez.3</p> <p><b>Modularisierung:</b>  Beide Studiengänge sind modularisiert. Die Inhalte der Module sind gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (siehe jeweils Studienverlaufsplan Anlage 1 Bachelor- und Master-PO). Die Anmerkungen der Gutachterinnen und des Gutachters, dass einige drei- und zweisemestrige Module die Auslandsmobilität behindern, sind von der Fakultät umgesetzt worden. Im Zuge der Anpassung der Prüfungsordnungen und Modulhandbücher wurden die beiden dreisemestrigen Module des Masterstudienganges aufgelöst sowie die Anzahl der zweisemestrigen Module reduziert. In den überarbeiteten Studienverlaufsplänen der beiden Studiengänge wurde jeweils ein Mobilitätsfenster für einen Auslandsaufenthalt berücksichtigt (siehe auch unten 5.)</p> <p>Die Modulbeschreibungen enthalten alle nach § 7 Absatz 2 StudakVO erforderlichen Angaben.</p> <p><b>Leistungspunktesystem:</b>  Aus den Modulhandbüchern ergibt sich, dass in beiden Studiengängen ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz und Selbststudium von 30 Zeitstunden entspricht (§ 8 Absatz 1 Satz 3 StudakVO).</p> <p>Im Bachelorstudiengang ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan eine Verteilung der Leistungspunkte von 33-30-33-30-27-27 pro Semester. Die Vorgabe aus § 8 Absatz 1 Satz 2 StudakVO, wonach in der Regel 30 Leistungspunkte je Semester zu Grunde zu legen sind, ist unter Berücksichtigung der bisher in den Akkreditierungsverfahren der Programmakkreditierung akzeptierte Toleranz von +/- 10 % erfüllt. Allerdings ergibt sich eine Konzentration des workload auf die ersten beiden Studienjahre. Das Fach begründet die Verteilung der Leistungspunkte mit einer Konzentration der Module, die die notwendigen grundlagenpsychologischen Kompetenzen vermitteln, auf die die anwendungspsychologischen Module aufbauen, in den ersten vier Semestern.</p> <p>Im Masterstudiengang sind je Semester im Schnitt 30 Leistungspunkte d.h. 60 LP pro Studienjahr (§ 8 Absatz 1 Satz 2 StudakVO) (Verteilung der LP: 27-33-27-33) zu Grunde gelegt. Es wurde eine bisher in den</p>

	<p>Akkreditierungsverfahren der Programmakkreditierung akzeptierte Toleranz von +/- 10 % berücksichtigt.</p> <p>Für den Bachelorabschluss werden gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 StudakVO nicht weniger als 180 LP vergeben und mit dem Abschluss des konsekutiven Master zusammen 300 LP.</p> <p>Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 LP und der der Masterarbeit 30 LP. Damit halten sich beide Abschlussarbeiten in dem nach § 8 Absatz 3 Satz 1 StudakVO vorgegebenen Rahmen.</p> <p>Für die Vergabe von Leistungspunkten wird nach § 8 Absatz 1 Satz 4 StudakVO nicht zwingend eine Prüfung, sondern der erfolgreiche Abschluss des Moduls vorausgesetzt. Aus den Modulhandbüchern sowie § 8 Absatz 3 FPO-B und § 8 Absatz 3 FPO-M ergibt sich, dass sieben Module (von 21 Modulen) im Bachelorstudiengang und drei Module (von 10 Modulen) im Masterstudiengang nicht mit einer Prüfung abschließen. Für den erfolgreichen Abschluss dieser Module ist das erfolgreiche Bestehen von Studienleistungen, die nicht in die Abschlussnote eingehen, erforderlich.</p>
<p>5. Studiengangbezogene Kooperationen und Joint Degree</p> <p>§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen</p> <p>§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme</p> <p>§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme</p> <p>§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen</p> <p>§ 20 Hochschulische Kooperationen</p> <p>§ 33 Joint-Degree-Programme</p> <p>Auslandsmobilität</p>	<p>QZS</p> <p>Laut GutachterInnen finden sich einige zwei- bzw. dreisemestrige Module, die die Auslandsmobilität behindern. Das Fach hat zugesagt, ein Mobilitätsfenster zu berücksichtigen und im Rahmen dessen auch dreisemestrige Module zu vermeiden. (siehe dazu Berichtspunkt 7)</p> <p>Innerhalb des Studiengangs sind keine gesonderten Kooperationen laut Formular vorgesehen. Eine Gutachterin weist auf die Nützlichkeit entsprechender Kooperationen mit anderen Universitäten und Instituten zwecks Profilierung hin.</p>
<p>6. Qualifikationsziele und Abschlussniveau</p> <p>§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau</p>	<p>Gemäß GutachterInnen stimmen die Qualifikationsziele mit der späteren beruflichen Tätigkeit überein und bereiten adäquat auf diese vor. Dabei folgt die Studienstruktur mit den fachwissenschaftlichen Empfehlungen. Ebenso attestieren die Gutachten die mögliche Verwendung der Kompetenzen im Rahmen einer anschließenden wissenschaftlichen Tätigkeit.</p> <p>Laut eines Gutachtens werden in der Psychologie Bachelor und Master als konsekutiver Studiengang gesehen. Ein (gesellschaftlicher) Bedarf oder eine Nachfrage nach AbsolventInnen, die lediglich über einen Bachelorabschluss verfügen, besteht demnach nicht. Eine Gutachterin mahnt eine konsequentere Umsetzung der Qualifikationsziele in den Modulhandbüchern an, wobei insbesondere auf Kompetenzen statt auf Kenntnisse abgestellt werden sollte. Dez.3</p> <p>Im Zuge der Anpassung der Prüfungsordnungen und Modulhandbücher wurden die Qualifikationsziele überarbeitet.</p>
<p>7. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung</p> <p>§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung</p>	<p>Dez.2 (teilweise im Hinblick auf Abs.2 und Abs.3) Dez.3 (teilweise im Hinblick auf Abs.4 und Abs.5 Nr. 3 und 4),</p> <p>QZS</p> <p>Die GutachterInnen regen inhaltliche Erweiterungen an, halten die Studiengänge grundsätzlich aber sowohl für studierbar als auch für schlüssig aufgebaut. Allerdings wird angemahnt, dass die angedachte Konzentration auf die Klinische Psychologie einerseits nicht konsequent genug ist, was sich z.B. in der Bezeichnung des Masterstudiengangs widerspiegelt, andererseits das Angebot in anderen Schwerpunktbereichen nicht ausrei-</p>

chend ist, um adäquat auf alternative Berufsfelder der Psychologie vorzubereiten. Das Fach hat in seiner Stellungnahme zum einen auf das klare Berufsbild verwiesen, auf das die Studiengänge vorbereiten sollen, zum anderen dargelegt, dass eine Erweiterung des Angebots alternativer Schwerpunkte und Wahlmöglichkeiten derzeit mit den vorhandenen (personellen) Ressourcen nicht realisierbar ist. Eine Schwerpunktbildung im Bereich Arbeits-, Wirtschafts- und Organisationspsychologie soll, unter Beibehaltung der Studienstruktur, durch gezielte Beratung der Studierenden zur optimalen Nutzung vorhandener Lehrangebote ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang wird dem Fach empfohlen bei der Weiterentwicklung der Studiengänge deren Auslastung im Blick zu behalten und die personelle Ausstattung entsprechend anzupassen. (**Empfehlung 3**)

Um den durch die GutacherInnen monierten Unstimmigkeiten in der Ausrichtung und Ausgestaltung zu begegnen, wird dem Fach außerdem wird empfohlen, die Studiengänge konsequenter zu profilieren, insbesondere den Masterstudiengangs, bzw. die Möglichkeit alternativer Schwerpunktbildungen (zur Klinischen Psychologie) zu überprüfen. (**Empfehlung 1**). Das Fach sieht hier eine Umsetzung Züge der Studienberatung als möglich an.

Ein Auslandsaufenthalt ist gegenwärtig weder im Bachelor- noch im Masterstudiengang vorgesehen und kann daher nur absolviert werden, wenn die Studierenden eine Verlängerung ihres Studiums in Kauf nehmen. Das fehlende Mobilitätsfenster wurde insbesondere von der studentischen Gutachterin bemängelt. Einen Faktor, der die Studierendenmobilität zusätzlich beeinträchtigt, stellen zwei- bzw. dreisemestrige Module dar. Eine curriculare Verankerung eines Mobilitätsfensters wurde im Zuge der Anpassung der Prüfungsordnungen vorgenommen,

um ausreichend Raum im Studienverlauf für Auslandsaufenthalte zu schaffen. Dem Fach wird empfohlen, darüber hinaus ein Konzept zur Auslandsmobilität zu erarbeiten (**Empfehlung 2**).

Die von einer Gutachterin aufgeführte Unstimmigkeit zwischen der zeitlichen Abfolge des Moduls zur wissenschaftlichen Kommunikation und der geforderten Prüfungsleistung eines Projektberichts wurde vom Fach in der Weise begegnet, dass die beiden Veranstaltungen in einem Semester, dort allerdings sukzessive stattfinden würden. Der Kritik einer Gutachterin an dem Modul der Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse wurde vom Fach mit dem Hinweis auf die Anforderungen der DGPs entgegnet.

Für die Wahlfächer wird auf die zu erwartende stark unterschiedliche Arbeitsbelastung hingewiesen. Hier hat das Fach darauf hingewiesen, dass auf die importierten Module kaum Einfluss genommen werden könne, gleichzeitig aber Gespräche mit den Anbietern der Module geführt werden sollten. Bei den importierten Modulen sollte die Angebotshäufigkeit und die Dauer der Module in den zugrundeliegenden Studiengängen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Anregungen einer Gutachterin zum unterschiedlichen Umfang der Abschlussarbeiten und deren Kongruenz mit dem zugrundeliegenden Workload wurden vom Fach positiv aufgenommen und umgesetzt.

Dez.3

Die Inhalte der Module sind nach § 12 Absatz 5 Nr. 3 StudakVO so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (siehe jeweils Studienverlaufsplan Anlage 1 FPO-B und FPO-M), wobei die zweiseustrigen Module die Regel darstellen.

	<p>Ein Mobilitätsfenster für Aufenthalte an anderen Hochschulen nach § 12 Absatz 1 Satz 4 StudakVO ohne Zeitverlust war aufgrund der Dichte der zweisemestrigen Module im Bachelorstudiengang und der beiden dreisemestrigen Module im Masterstudiengang nicht gegeben. Dies wurde überarbeitet.</p> <p>Aus den Modulhandbüchern ergibt sich, dass sich die Prüfungen auf das Modul beziehen und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen, so dass die Vorgabe aus § 12 Absatz 4 Satz 2 StudakVO eingehalten ist.</p> <p>Die Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO sind erfüllt: Sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium ist in der Regel für ein Modul eine Prüfungsleistung vorgesehen. Sieben Module im Bachelorstudiengang und drei Module im Masterstudiengang schließen ohne Prüfungsleistung ab. Für den erfolgreichen Abschluss dieser Module ist das erfolgreiche Bestehen von Studienleistungen notwendig, die nicht in die Abschlussnote eingehen. Die Prüfungsleistungen in den Modulen 2PSYBA02, 2PSYBA05 sowie 2PSYBA21-12 im Bachelorstudium und im Modul 2PSYMA01 im Masterstudium bestehen aus jeweils zwei Teilprüfungen, die im arithmetischen Mittel der beiden Teilnoten in die Modulnote eingehen und die bei Nicht-Bestehen jeweils nur im Gesamten wiederholt werden können.</p> <p>Die Anzahl der Prüfungsleistungen verteilt sich in beiden Studiengängen angemessen auf das gesamte Studium und liegt immer unter sechs Prüfungsleistungen pro Semester.</p> <p>Der Umfang der Module im Bachelorstudium beträgt im Pflichtbereich 6, 9 oder 12 LP und im Wahlpflichtbereich 9 LP. Damit sind die Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO, wonach Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen, erfüllt.</p> <p>Der Umfang der Module im Masterstudium beträgt im Pflichtbereich 9 LP oder 12 LP, im Wahlpflichtbereich 9 LP. Damit sind die Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO, wonach Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen, erfüllt.</p>
<p>8. Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge und Anmerkungen zur Curriculumserweiterung § 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge</p>	<p>QZS Zur konkreten Ausgestaltung der Studiengänge sei auf die Gutachten verwiesen, die im Rahmen einer stärkeren Profilierung der Studiengänge curriculare Veränderungen vorschlagen.</p>
<p>9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung/ Monitoring § 14 Studienerfolg § 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems § 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts</p>	<p>QZS Da die Studiengänge erst eingeführt werden, lassen sich bislang keine Aussagen zu qualitätssichernden und -entwickelnden Maßnahmen treffen. Es ist davon auszugehen, dass kontinuierliche Qualitätssicherung und -entwicklung im Rahmen des QM-Systems der Fakultät II bzw. der Universität Siegen stattfinden wird. Nach Einführung der Studiengänge ist dies genauer zu eruieren.</p> <p>Angesichts der aus unterschiedlichen Bereichen importierten Module für die Wahlfächer wird dem Fach empfohlen, die Arbeitsbelastung im Rahmen der Jahresgespräche für den Masterstudiengang zu thematisieren. Das Fach sagt darüber hinaus zu, in Abstimmung mit der Rechtsabteilung eine Klärung der Prüfungsleistungen und die transparente Kommunikation der zu erbringenden Leistungen gegenüber den Studierenden sicher zu stellen.</p> <p>Dez.3 Dies wurde bei der Anpassung der Prüfungsordnungen und Modulhandbücher berücksichtigt.</p>
<p>10. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich</p>	<p>QZS Für die konkrete Umsetzung stehen die universitären Anlaufstellen wie das Service-Büro Inklusive Universität zur Verfügung. Verbesserungen</p>



<p>§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich</p>	<p>und konkrete Umsetzung werden im Rahmen des Diversity-Audits geprüft.</p> <p>Dez. 3 Sowohl die RPO-B als auch die RPO-M enthalten in § 20 Regelungen zum Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende.</p> <p>In § 19 der RPO-B und RPO-M sind Familienregelungen zur Beachtung von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie zur Berücksichtigung von Ausfallzeiten aufgrund der Pflege von Angehörigen vorgesehen.</p>
<p>11. Studienberatung und Praxisphasen</p>	<p>QZS Über die Qualität der Studienberatung durch das Fach lassen sich erst nach der Einführung der Studiengänge Erkenntnisse gewinnen. Besonderen Beratungsbedarf wird es zukünftig zum einen bei der vom Fach beschriebenen Schwerpunktsetzung im Bereich Arbeits-, Wirtschafts- und Organisationspsychologie geben, da hier eine zielgenaue Nutzung der vorhandenen Module notwendig sein wird. Zum anderen können sich voraussichtlich durch die Wahl unterschiedlicher Ergänzungsfächer (insbesondere bei Angeboten außerhalb der Psychologie) auch unterschiedliche Studienverläufe ergeben, was eine entsprechende Beratung nötig machen wird.</p> <p>Die fachliche Studienberatung wird künftig durch den/die StudienkoordinatorIn angeboten werden. Diese Stelle wird nach Aussage des Faches Mitte 2018 besetzt sein.</p> <p>In einem Gutachten wird die Einrichtung einer Forschungs- und gegebenenfalls auch Ausbildungsambulanz empfohlen, für die es allerdings einer entsprechenden Anschubfinanzierung bedürfe. Diese stelle sowohl was einen späteren postgradualen Ausbildungsstudiengang als auch für die klinisch-psychologische Forschung eine sich weitgehend finanziell selbst tragende Einrichtung dar, von der wissenschaftliche MitarbeiterInnen und auch Studierende profitieren würden. Das Fach unterstützt in seiner Stellungnahme diese Forderung. Dem Rektorat wird daher empfohlen eine Ambulanz für Psychotherapie einzurichten. <b>(Handlungsempfehlung auf Universitätsebene)</b></p> <p>Sowohl im Bachelor als auch im Master Psychologie ist jeweils ein zwölfwöchiges Praktikum in Teilzeit vorgesehen. Das angeführte Monitum der Gutachterin Hermann bezüglich einer unterschiedlichen Kreditierung der Praktika trotz gleicher Dauer beruht auf einer missverständlichen Interpretation der mitgelieferten Dokumente. Das Fach sieht statt in Vollzeit die Durchführung der Praktika in unterschiedlichen Teilzeitmodellen vor.</p>
<p>12. Transparenz und Dokumentation</p>	<p>Im Gutachten der studentischen Gutachterin wird angemerkt, dass Hinweise darauf fehlen, wie Studierende Informationen, vor allem zur Studienberatung erhalten. Das Fach verweist darauf, dass solche Informationen weder in Modulhandbuch noch Prüfungsordnung verankert werden. Entsprechende Informationen werden, insofern nicht bereits vorhanden, prominent auf der Homepage des Faches zu finden sein.</p> <p>Die den Gutachtern zur Verfügung gestellten Dokumente enthielten noch einige redaktionelle Fehler, die in Absprache zwischen Fach und Rechtsdezernat behoben werden.</p> <p>Dez.3 (z.B. Prüfungsordnungen) Die Prüfungsordnungen werden in dem Verkündungsblatt „Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen“ unverzüglich nach der Erteilung</p>

	<p>der Akkreditierung veröffentlicht. Die Modulhandbücher bzw. Modulbeschreibungen werden in unisono eingegeben und sind dort für die Studierenden und Lehrenden abrufbar.</p> <p>Exemplarische Studienverlaufspläne sind als Anlagen den Prüfungsordnungen beigefügt und werden daher ebenfalls in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen veröffentlicht.</p>
--	---